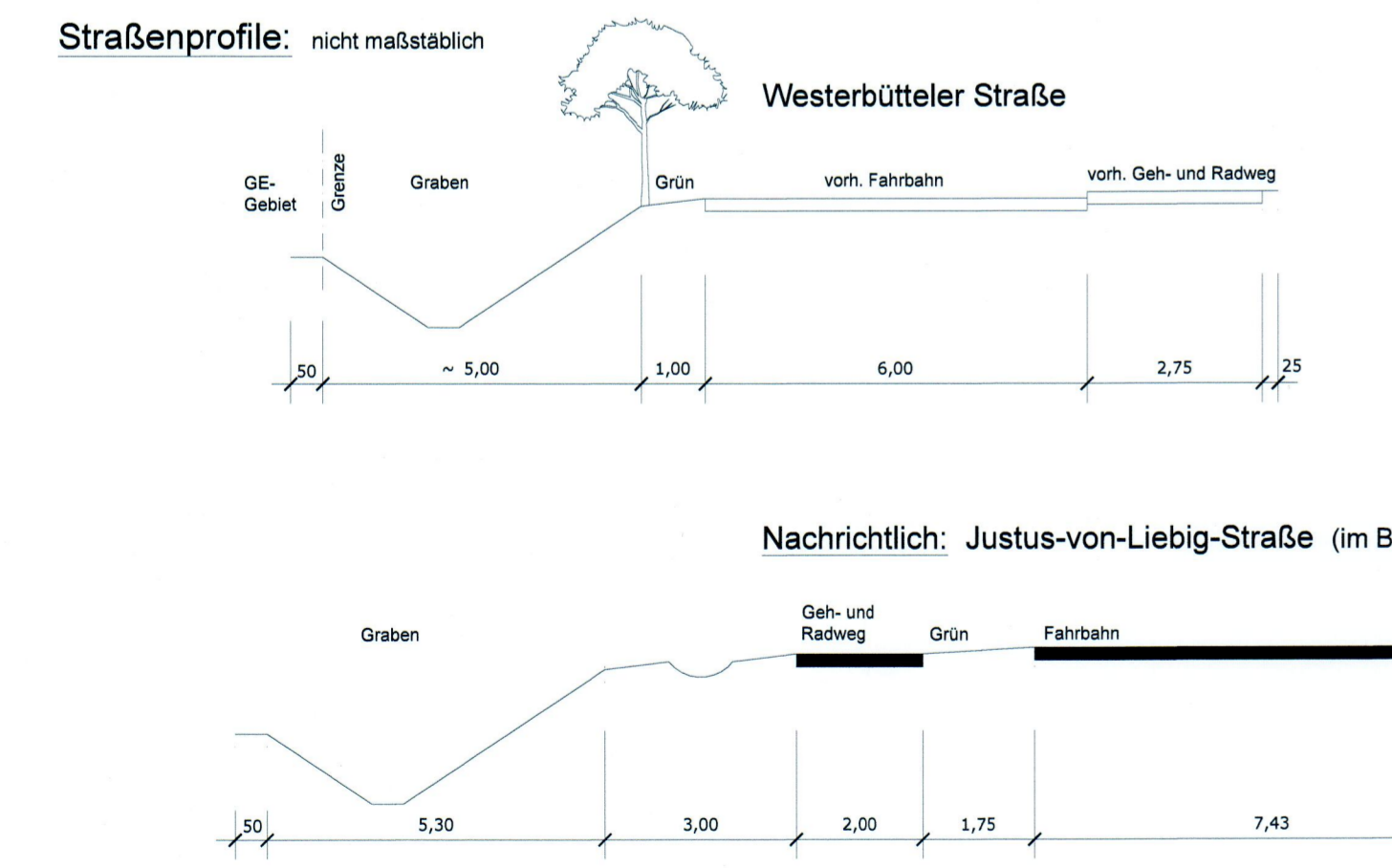
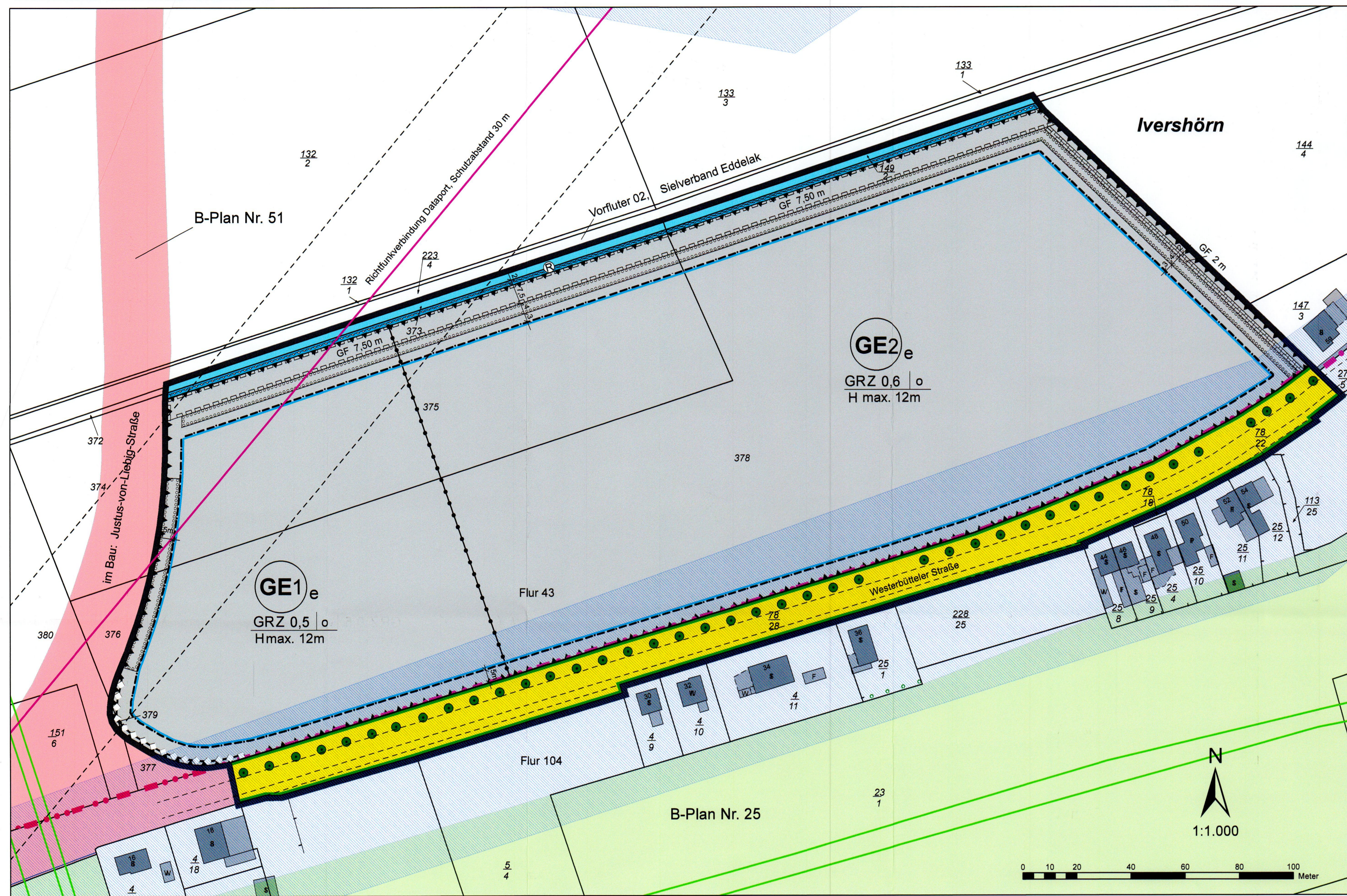


Satzung der Stadt Brunsbüttel über den Bebauungsplan Nr. 93 "Gewerbegebiet nördlich der Westerbütteler Straße bis zum Fleth"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches, sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.01.2026 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 93 „Gewerbegebiet nördlich der Westerbütteler Straße bis zum Fleth“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A)



Hinweise

Denkmalschutz

Im südlichen Bereich des Plangebiets an der Westerbütteler Straße befindet sich ein archäologisches Interessensgebiet, hier ist mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem Risikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Der Bereich ist durch einen Landesschutzzeich geschützt und somit nur im Falle eines Küstenhochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem) durch Überflutung betroffen.

Stellplätze

Bezüglich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder wird auf die Stellplatzsatzung der Stadt Brunsbüttel verwiesen.

Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Brunsbüttel, Baumart - Fachbereich 3 - Zimmer 108, Albert-Schweitzer-Straße 9 in 25541 Brunsbüttel während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden.

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

1.1 Ausnahmen (§ 31 BauGB)

Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Davon ausgenommen sind im Teilbereich GE2 gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO auf bis zu drei Jahre befristete, temporäre Wohnnutzungen für kurzfristig anwesende Arbeitskräfte des Baugewerbes. Diese bleiben ausnahmsweise zulässig.

1.2 Betriebe und Anlagen (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 23 a und 24 BauGB)

1.2.1 Im Gewerbegebiet sind Störfallanlagen gemäß 12. BImSchV unzulässig.
1.2.2 Im Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen unzulässig, die staubende Güter bzw. Schüttgüter im offenen Umgang verarbeiten.
1.2.3 Im Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen unzulässig, deren Geruchsmissionen die Irrelevanzgrenze von 0,02 nach Punkt 3.3 Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) in Schleswig-Holstein vom 22.09.2009 auf den Beurteilungsfächern überschreiten. Der vorgenannte Wert kann ausnahmsweise überschritten werden, wenn durch Einzelgutachten nachgewiesen wird, dass die zulässige Gesamtbelastung durch Geruchsmissionen von 0,10 in Wohn-/Mischgebieten und von 0,15 in Gewerbe-/Industriegebieten gemäß Tabelle 1 der GIRL nicht überschritten wird.
1.2.4 Im Gewerbegebiet sind Betriebe des Einzelhandels, des Beherbergungsgewerbes sowie verkehrsentlastende Betriebe wie z.B. Speditionen, Lieferdienste und großflächige Lagerhäuser unzulässig.

Für Einzelhandelsbetriebe sind folgende Ausnahmen zulässig:

- Ausnahmsweise sind kleinflächige Verkaufsstellen auf bis zu 10 Prozent der zulässigen Betriebsfläche (zulässige Grundfläche, gegebenenfalls zuzüglich dem Betrieb dienender zulässiger Nutzflächen im Freien), maximal aber bis zu einer Größe von 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie
 - nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
 - in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetriebs stehen und
 - diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Eine Überschreitung von maximal 10 Prozent der zulässigen Betriebsfläche beziehungsweise der maximal zulässigen Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 250 m² für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus bis zu maximal 800 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Holz- oder bearbeitenden Bereiches einschließlich Möbel handelt, auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne des Buchstabens a, 3. Spiegelstrich kann in diesem Fall verzichtet werden.

der wie folgt umgrenzt wird:

im Norden: durch den Vorfluter 02 des Sielverbands Eddelak,
im Osten: durch die südwestliche Grenze des Grundstücks Westerbütteler Straße 59, verlängert bis zum Vorfluter,
im Süden: durch die Westerbütteler Straße einschließlich und
im Westen: durch den sich im Bau befindenden Abschnitt der Justus-von-Liebig-Straße (B-Plan Nr. 51).

Zeichenerklärung

- ### Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- GE** Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO), eingeschränkt
- ### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- GRZ 0,5 Grundflächenzahl
H 12 m max. Höhe baulicher Anlagen (siehe Text (Teil B))
- ### Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze
Offene Bauweise
- ### Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzung
Straßenverkehrsflächen
- ### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Wasserflächen
Fläche für die Wasserwirtschaft - Regenrückhalteraum

- ### Höhen der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauNVO)
- Alle Höhen werden gemessen von OK Westerbütteler Straße, festgesetzt mit 1,25 m ü. NHN (Höhenbezugspunkt).
 - Die maximale Höhe der Erdgeschossrohfußböden (Sockel) ist mit 0,5 m über Höhenbezugspunkt festgesetzt.
 - Die maximale Höhe baulicher Anlagen (Firsthöhe/Attikahöhe, Werbeanlagen, betriebsbedingte Einzelanlagen, Nebenanlagen) ist mit 12 m über Höhenbezugspunkt festgesetzt.
- ### Gebiete für Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)
- Im Gewerbegebiet sind bei der Errichtung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen bauliche und/oder sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung zu treffen. Die Nutzung fossiler Energien wie Gas ist unzulässig.
 - Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind mit Photovoltaik zu überstellen. Ausnahmen durch Anpflanzung von Bäumen sind in Festsetzung 7.5 geregelt.
- ### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt
- Pkw-Stellplätze und Zuwegungen sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung sind hier nicht zulässig. Die Anlage von Schotter- und Steingärten ist nicht zulässig. Bei den Erdarbeiten anfallender Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen. Die Einleitung von unbelastetem bzw. vorgereinigt Oberflächenwasser in den Vorfluter ist an maximal 3 Stellen zulässig.
- ### Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit § 9 Abs. 1 a BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) - Ausgleich und Ersatz
- Im Teilbereich GE1 sind als Ausgleich für Bodeneingriffe mindestens 200 qm Dachflächen gemäß Festsetzung 7.7 dauerhaft zu begrünen.
 - Der weiter erforderliche Ausgleich von 21.549 m² für Bodeneingriffe und 210 m² für einen Grabenverlust wird über die nachfolgend aufgeführten Ökokonten mit Kompensationsmaßnahmen, deren Durchführung außerhalb des Plangebiets durch die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH vertraglich gesichert ist, in Höhe von insgesamt 21.876 Ökopunkten geleistet:
 - Ökokonto 42-5 - Gotteskoogse 9 (Rosenkränze): 1.883 Ökopunkte-Äquivalente (entspricht 1.213 m² Ist-Kompensation) Flurstück 13 der Flur 14 der Gemarkung Aventoft, Gemeinde Aventoft Als Entwicklungsziel für das Ökokonto ist artenreiches mesophiles Grünland feuchter bis frischer Standorte und durch den Stau von internen Gruppen und Gräben bei extensiver Weidenutzung Förderung von Vegetationsbeständen des seggen- und binsenreichen Nassgrünlands unterschiedlicher Standorte vorgesehen. Durch die Anlage von Flachgewässern und den Stau von Gruppen werden neue Gewässerbenäunungs geschaffen.
 - Ökokonto 42-12 - Gotteskoog 12: 9.583 Ökopunkte-Äquivalente (entspricht 7.270 m² Ist-Kompensation) Flurstück 14 der Flur 7 der Gemarkung Uphusum, Gemeinde Uphusum Als Entwicklungsziel für das Ökokonto ist ein struktur- und artenreiches Grünland entlang eines Feuchtrandes vom mesophilen Grünland feuchter Standorte über artenreiches Feuchtrandgrünland und binsen- und seggenreiche Nassweiden bis hin zu artenreichem Flutrassen vorgesehen.
 - Ökokonto 07-5 - Eiderstedt 5 (Tating): 10.404 Ökopunkte-Äquivalente (entspricht 8.886 m² Ist-Kompensation). Flurstück 71 der Flur 22 der Gemarkung Tating, Gemeinde Tating Als Entwicklungsziel für das Ökokonto ist die Entwicklung von artenreichem mesophilem Grünland sowie Feuchtrandgrünland und Flutrassen vorgesehen.
- ### Für die erschließungsbedingten Baumverluste durch die maximal drei zulässigen Zufahrten von der Westerbütteler Straße sind insgesamt 8 Ersatzbäume (2 Ersatzbäume im Teilbereich GE1 und 4 Ersatzbäume im Teilbereich GE2) in der in der Festsetzung 7.10 genannten Qualität auf dem betreffenden Gewerbegrundstück zu pflanzen.

- ### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Artenschutzrechtliche Maßnahmen und Hinweise
- Unvermeidbare Fällungen von Bäumen dürfen nur innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit zwischen dem 01.12. bis 28.02.02. oder nach vorherigem Ausschluss eines aktuellen Besatzes durch Fledermaus oder Brutvögel durch eine fachlich qualifizierte Person durchgeführt werden.
 - Die Baufeldränder innerhalb der Bruttozeit (01.03. bis 30.09.) ist nur nach vorheriger Besatzkontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person oder zuvor durchgeführter Vergärmungsmaßnahmen zulässig.
 - Für Außenuchten sind ausschließlich insektenschonende, vollständig eingekofferte LED-Leuchten mit warmweißem Licht (< 3000 Kelvin) zu verwenden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der randlichen Anpflanzungen und des Vorfluters ist zu vermeiden. Auf eine Dauerbeleuchtung ist mittels Bewegungsmeldern zu verzichten.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten des Sielverbandes und Grundstückseigentümer (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor Störfallanlagen, vor Luft verunreinigenden Stoffen und vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und Maßnahmen zu erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a und b, Nr. 24 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter

- Richtfunkverbindung - Dataport
- Abstand zur Richtfunkverbindung
- Flurgrenze
- Grundstücksgrenze

Nachrichtliche Übernahme

- Archäologische Interessensgebiete (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Leitungen Raffinerie Heide
- Mittel- und Niederspannungsleitung - unterirdisch

Anpflanzungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- Für die mit Anpflanzungsbindung festgesetzten Gehölze sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen an derselben Stelle vorzunehmen.
- Die Fläche für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist wie folgt zu begrünen: Im Norden und Osten des Plangebietes sind innerhalb des 4 m breiten Pflanzstreifens dreireihige Strauchhecken anzulegen. Im westlichen Bereich des Anpflanzstreifens an der Justus-von-Liebig-Straße sind mind. 7 Laubbäume zu pflanzen. Ausnahmsweise können die Bäume auf dem angrenzenden Gewerbegrundstück gepflanzt werden.
- Auf den Gewerbegrundstücken sind mindestens 20 % der Fläche als Vegetationsflächen anzulegen, davon sind 40 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- Je angefangene 300 qm der zu bepflanzen Fläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen.
- Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind mit Photovoltaik zu überstellen. Bei einer geringeren Stellplatzanzahl oder alternativ zu der Überstellung mit Photovoltaik ist auf ebenerdigen, nicht überdachten Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen je angefangene 5 Stellplätze ein Laubbäum zu pflanzen. Die Bäume sind im Zusammenhang mit der Stellplatzanlage zu pflanzen.
- Für festgesetzte anzupflanzende Bäume in befestigten Flächen sind Pflanzgruben nach den Vorgaben der FLL und unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse herzustellen. Mindestens 50 % aller bis 10' geneigten Dachflächen der jeweiligen Hauptgebäude sind mit einer mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Im Teilbereich GE1 mindestens 200 qm Dachfläche als Ausgleich für Bodeneingriffe. Von einer Dachbegrünung kann nur in den Bereichen abgesehen werden, die der Belichtung, Be- und Entlüftung, der Begehrbarkeit oder der Aufnahme von technischen Anlagen dienen.
- Standplätze von Abfallbehältern sind mit einer dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleide- oder Rankgittern zu versehen.
- Die mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen sind als artenreiche Blühstreifen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind mit Saatgut regionaler Herkunft anzulegen und in der 2. Jahreshälfte maximal 2-mal im Jahr zu mähen. Das Mahgut ist abzufahren.
- Für festgesetzte Anpflanzungen sowie Ersatzpflanzungen sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:
 - Anpflanzung von Bäumen heimische, standortgerechte und klimangepasste, mittelkreuzige Laubbäumearten in verschiedenen Wuchsförmern; Hochstämme, 4 x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm Stammumfang
 - Strauchpflanzungen heimische und standortgerechte Arten in der Wuchsförm: Sträucher, verpflanzt, 60/100 cm Pflanzdichte: 1 Pflanze pro 1,5 qm

Erhaltungsgebote Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

- Zu erhaltende Bäume sind im Rahmen der Zufahrtserichtung und während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, R SBB).
 - Über die maximal 3 zulässigen Zufahrten von der Westerbütteler Straße (eine im Teilbereich GE1 und max. zwei im Teilbereich GE2) mit einer maximalen Breite von jeweils 10 m zzgl. der notwendigen Aufweitung im Bereich der Anbindung hinaus sind keine weiteren Grundstückszufahrten von der Westerbütteler Straße aus zulässig. Leitungsanschlüsse von der Westerbütteler Straße sind ausschließlich im Bereich der Zufahrten zulässig. Für die zulässigen erschließungsbedingten Baumverluste sind Ersatzpflanzungen gemäß Festsetzung 5.3 i.V.m. Festsetzung 7.10 auf dem betreffenden Gewerbegrundstück vorzunehmen.
 - Für alle weiteren mit Erhaltungsbindung festgesetzten Bäume sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen an derselben Stelle vorzunehmen.
- ### Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBO i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)
- Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig.
 - Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
 - Die Überschreitung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 12 m ist unzulässig (siehe Festsetzung 2.3).
 - Werbeanlagen mit wechselndem oder grellem Licht sind unzulässig.
 - Die Sicherheit des Verkehrs auf der Westerbütteler Straße, der Justus-von-Liebig-Straße, der Fritz-Staiger-Straße und der Bundesstraße 5 darf durch Werbeanlagen, z.B. durch Blendung der Verkehrsteilnehmer, durch Verwechslung mit Verkehrszeichen oder Beeinträchtigung deren Wirkung, nicht gefährdet werden.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 19.03.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abrufen in der Brunsbütteler Zeitung und durch Einstellung auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel am 25.03.2024 erfolgt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.09.2024/unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Brunsbüttel, den 29.09.2025

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde als Online-Beteiligung vom 30.09.2024 bis zum 01.11.2024 durchgeführt. Brunsbüttel, den 29.09.2025

Der Bauausschuss hat am 16.09.2025 den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt. Brunsbüttel, den 29.09.2025

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 24.09.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Brunsbüttel, den 16.12.2025

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 30.09.2025 bis zum 30.10.2025 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel unter „https://www.stadt.brunsbuettel.de/bauen/planen/ bauleitplanverfahren“ sowie unter der öffentlichen Internetadresse „https://bob-sh.de/plan/brunsbuettel-plan-93“ veröffentlicht und zusammen mit dem Inhalt der Bekanntmachung über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht. Zusätzlich wurden die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit während der Dienststunden zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung im Internet wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 23.09.2025 ortsüblich bekannt gemacht. Brunsbüttel, den 16.12.2025

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Flurstücksbezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind. Heide, den 16.12.2025

Die Ratsversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.01.2026 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Brunsbüttel, den 29.01.2026

Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.01.2026 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Brunsbüttel, den 29.01.2026

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit aufgelegt und ist bekannt zu machen. Brunsbüttel, den 29.01.2026

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Ratsversammlung sowie die Internetadresse der Stadt Brunsbüttel, die Zugänglichkeit über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 04.03.2026 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 10.03.2026 in Kraft getreten. Brunsbüttel, den 10.03.2026

Übersichtsplan: M. 1:10.000